

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Humbel Zahnräder AG

(Ausgabe 2025)

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der Humbel Zahnräder AG (nachfolgend «HUMBEL»).

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Abweichungen von diesen sind nur wirksam, soweit HUMBEL sie schriftlich bestätigt. Die Anwendbarkeit anderer Bedingungen, die vom Lieferanten übersandt werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen.
- 1.2 Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine anderweitige Regelung treffen, unterliegt das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und HUMBEL den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote auf Anfragen von HUMBEL sind kostenlos zu erstellen. Der Lieferant hat sich an die Vorgaben und Spezifikationen von HUMBEL zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot ist während 90 Tagen bindend, sofern keine andere Frist gesetzt wird. Der Vertragsschluss erfolgt mit der schriftlichen Annahme des Angebots durch HUMBEL.
- 2.2 Rahmenbestellungen, Bestellungen und Vereinbarungen sowie deren Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Bestellungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten schriftlich zu bestätigen.
- 2.4 Auf sämtlichen Dokumenten des Lieferanten (Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) ist zwingend die Einkaufs-Bestellnummer zu vermerken.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise in der angegebenen Währung exkl. MWST, für Lieferung DAP Kradolf/Schweiz (aktuelle Incoterms).
- 3.2 Rechnungen werden innerhalb 60 Tagen netto ab Rechnungserhalt, frühestens aber nach erfolgter Lieferung, bezahlt.
- 3.3 Abweichende Liefer- und Zahlungskonditionen müssen schriftlich zwischen dem Lieferanten und HUMBEL festgelegt werden.

4. Lieferung

- 4.1 Der Liefertermin gilt als Verfalltag. Die Lieferung hat zum vereinbarten Liefertermin am Bestimmungsort zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, HUMBEL unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar ist, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können. Der Lieferant hat alles daran zu setzen, dass die Lieferung trotzdem zum vereinbarten Termin erfolgen kann.
- 4.2 Wird der Liefertermin überschritten, gerät der Lieferant unmittelbar in Verzug. Nach dem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist behält HUMBEL sich das Recht vor, auf der Lieferung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.
- 4.3 Ist der Lieferant verpflichtet, neben der Ware Dokumente (z.B. Messprotokolle, Werks- oder Ursprungszeugnisse) zu liefern, sind auch diese zum vereinbarten Liefertermin zu erbringen. Diese müssen, wenn immer möglich, in digitaler Form dem Besteller zugestellt werden.
- 4.4 Eine Unter- oder Überlieferung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von HUMBEL zulässig.
- 4.5 Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass Beschädigungen, Verunreinigungen, Verlust oder Qualitätsminderungen während der gesamten Lieferkette vermieden werden. Verpackungen sind so zu kennzeichnen, dass der Inhalt jederzeit eindeutig identifiziert werden kann und der jeweilige Änderungsstand der Produkte ersichtlich ist. Verpackungsart und -kennzeichnung sind bei Bedarf mit der Logistikabteilung von HUMBEL abzustimmen.

5. Exportkontrolle und Zoll

- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Dokumente und Handelspapiere auszustellen und der Lieferung beizulegen, die gemäss den geltenden rechtlichen Vorgaben bei der Einfuhr in die Schweiz erforderlich sind.
- 5.2 Der Lieferant hat HUMBEL alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die HUMBEL zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt.
- 5.3 Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen.
- 5.4 Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und Konformitätskennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware die zugesicherten Eigenschaften und die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, neu ist, dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate ab Erhalt der Waren.
- 6.2 Der Lieferant darf nur genehmigte Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen. Änderungen an Prozessen, Materialien oder Unterlieferanten bedürfen der schriftlichen Zustimmung von HUMBEL. Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen in Produkten, Prozessen, Zertifizierungen oder Produktionsstandorten vorab mit HUMBEL abzustimmen und genehmigen zu lassen.
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Validierung von Sonderprozessen gemäss den Anforderungen von HUMBEL.
- 6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Massnahmen zur Sicherstellung der Produktsicherheit entlang der gesamten Lieferkette zu ergreifen.
- 6.5 Der Lieferant gewährleistet, dass alle eingesetzten Mitarbeitenden über die notwendige Qualifikation und Schulung für die jeweilige Tätigkeit verfügen.
- 6.6 HUMBEL, deren Kunden oder Behörden haben das Recht, Audits und Inspektionen beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten durchzuführen.
- 6.7 Der Lieferant hat geeignete Massnahmen zur Vermeidung von gefälschten Teilen zu ergreifen. Verdachtsfälle sind umgehend an HUMBEL zu melden.
- 6.8 Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche qualitätsrelevanten Anforderungen auch bei seinen Unterlieferanten eingehalten werden.
- 6.9 Der Lieferant hat qualitätsrelevante Informationen, Prüfprotokolle und Nachweisdokumente mindestens für die Dauer der gesetzlichen, behördlichen oder normtechnischen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren. HUMBEL kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist schriftlich festlegen, wenn dies aufgrund normtechnischer oder kundenspezifischer Anforderungen erforderlich ist.

7. Mängelrügen

- 7.1 Offene Mängel werden innerhalb 30 Arbeitstagen nach Lieferung von HUMBEL dem Lieferanten gemeldet. Verdeckte Mängel können innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit und auch bei Verwendung der Ware beanstandet werden. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrüge. Liegt ein Mangel vor, so hat HUMBEL die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu erlangen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt in allen Fällen vorbehalten.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant haftet der HUMBEL für alle ihr entstehenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung der Pflichten des Lieferanten aus dem mit der HUMBEL geschlossenen Vertrag verursacht werden, einschliesslich etwaiger Ansprüche von Kunden oder Dritter gegenüber HUMBEL.

9. Verhaltenskodex (Code of Conduct)

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen des Verhaltenskodex (Code of Conduct) von HUMBEL in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen. Von allfälligen Unterlieferanten hat der Lieferant die Einhaltung mindestens gleichwertiger Standards zu verlangen. Die aktuell geltende Fassung kann unter <https://www.humbel-gears.com/ueber-uns/humbel-schweiz> aufgerufen werden.

10. Compliance / regulierte Substanzen

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass seine Ware und Leistungen den aktuellen Richtlinien, Verordnungen und der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Er bestätigt zudem, dass seine Ware keine Substanzen enthält, welche in den folgenden Verordnungen und Richtlinien (jeweils in ihrer aktuellen Version) geregelt sind:
- REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 plus aktuelle Liste der "Substances of very high concern" (SVHC)
 - RoHS Richtlinie 2011/65/EU 2011/65/EU und Zusatz 2015/863/EU
 - WEEE Richtlinie (2012/19/EU)
 - Konflikt Mineralien (2017/821/EU)
 - Persistent organic pollutants (POPs) 2019/1021
 - Toxic Substances Control Act (TSCA)
 - Proposition 65 (California)
- 10.2 Der Lieferant weist HUMBEL proaktiv und explizit auf gesetzlich zulässige Abweichungen hin und stellt auf Verlangen von HUMBEL kostenlos entsprechende Nachweisdokumente zur Verfügung.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von HUMBEL, wobei HUMBEL berechtigt ist, das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.
- 11.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (sogenanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen.